

# **Termine für die kommunalen Erneuerungswahlen 2025<sup>1)</sup>**

---

Die nachfolgenden Termine gelten **nur für Urnenwahlen** (wenn Beamte und/oder Kommissionen gemäss Gemeindeordnung durch den Gemeinderat gewählt werden, können die Termine frei gewählt werden):

## **GEMEINDERATSWAHLEN**

### **Für Gemeinden mit Wahltag 18. Mai:**

Montag, 31. März 25 , 17.00 h	Anmeldefrist Listen/Kandidatennamen <sup>2)</sup>
Mittwoch, 2. April 25	Beginn Auflagefrist
Freitag, 4. April 25	Ende Auflagefrist
Montag, 7. April 25, 17.00 h	Ende Bereinigungsfrist, Meldung Listenverbindungen  Publikation der Listen mit den Listennummern und Kandidatennamen
Montag, 14. April 25, 12.00 h	Einreichung Wahlpropagandamaterial bei Gemeindeverw.
Samstag, 26. April 25	Wahlmaterial an Stimmberechtigte
ab Erhalt Wahlmaterial – 17. Mai	Frist briefl. Stimmabgabe
Sonntag, 18. Mai 25	Wahltag

*Für Gemeinden mit Wahltag 29. Juni: s. unten (Fristen GR & Kommissionswahlen)*

## **BEAMTENWAHLEN, GEMEINDERATS- / KOMMISSIONSWAHLEN**

### **Für Gemeinden mit Wahltag 29. Juni 25:**

Montag, 12. Mai 25, 17.00 h	Anmeldefrist Gemeinderats- / Kommissionswahlen <sup>3)</sup>
Mittwoch, 14. Mai 25	Beginn Auflagefrist Gemeinderats- / Kommissionswahlen
Freitag, 16. Mai 25	Ende Auflagefrist
Montag, 19. Mai 25, 17.00 h	Gemeinderats- / Kommissionswahlen: Ende Bereinigungsfrist, Meldung Listenverbindungen

---

<sup>1)</sup> Nach § 34 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; BGS 113.111).

<sup>2)</sup> Die Gemeinden können diese Anmeldefrist um eine Woche vorverschieben (Gleiche Anmeldefrist wie für die Amteibeamtenwahlen. So bleibt mehr Zeit zum Druck der Wahlzettel. Die Anmeldefristen sind zu publizieren.

<sup>3)</sup> **Achtung Kommissionswahlen:** Die Anmeldefrist endet 1 Woche vor dem möglichen GR-Wahltermin vom 18. Mai 25. Bei Ablauf der Anmeldefrist ist folglich der Ausgang der Gemeinderatswahlen noch nicht bekannt (Ausnahme: Stille GR-Wahlen Wahltag 18. Mai 25). Sollen die Sitze im Verhältnis der Parteistärken besetzt werden, ist für die Kommissionswahlen ein späterer Wahltermin zu wählen.

	Publikation der Listen mit den Listennummern und Kandidatennamen
Montag, 26. Mai 25, 17.00 h	Anmeldefrist Beamtenwahlen <sup>1)</sup> (bei Vakanzen sowie bei Ämtern ohne besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen wie z.B. beim Gemeindepräsidium)
	Publikation der Kandidaten/Kandidatinnen
Montag, 26. Mai 25, 12.00 h	Einreichung Wahlpropagandamaterial bei Gemeindeverw.
Samstag, 7. Juni 25	Wahlmaterial an Stimmberechtigte
ab Erhalt Wahlmaterial - 28. Juni	Frist briefl. Stimmabgabe
Sonntag, 29. Juni 25	Wahltag

**Für Gemeinden mit Wahltag 28. September:**

Montag, 11. August 25, 17.00 h	Anmeldefrist Kommissionswahlen
Mittwoch, 13. August 25	Beginn Auflagefrist Kommissionswahlen
Freitag, 15. August 25	Ende Auflagefrist (Achtung: Maria Himmelfahrt)
Montag, 18. August 25, 17.00 h	Kommissionwahlen: Ende Bereinigungsfrist, Meldung Listenverbindungen
	Publikation der Listen mit den Listennummern und Kandidatennamen
Montag, 25. August 25, 17.00 h	Anmeldefrist Beamtenwahlen <sup>1)</sup> (bei Vakanzen sowie bei Ämtern ohne besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen wie z.B. beim Gemeindepräsident und beim Vizepräsident)
	Publikation der Kandidaten/Kandidatinnen
Montag, 25. August 25, 17.00 h	Einreichung Wahlpropagandamaterial bei Gemeindeverw.
Samstag, 6. Sept. 25	Wahlmaterial an Stimmberechtigte
ab Erhalt Wahlmaterial - 27. Sept.	Frist briefl. Stimmabgabe
Sonntag, 28. Sept. 25	Wahltag

---

<sup>1)</sup> Spätestmöglicher Termin. Die Gemeinden können diese Anmeldefrist um eine Woche vorverschieben (so bleibt mehr Zeit zum Druck der Wahlzettel) oder auf die Anmeldefrist für die Kommissionswahlen vorverlegen (nur ein Termin). Die Anmeldefristen sind zu publizieren. Wenn Anmeldefrist vorverschoben wird, kann auch der Termin «Einreichung Wahlpropagandamaterial» vorverschoben werden, so dass der Gemeinde mehr Zeit fürs Einpacken und den Versand bleibt.

Beim Festlegen der Wahltermine ist folgendes zu beachten:

- Kommissionswahlen sind mind. 7 Wochen nach den Gemeinderatswahlen festzusetzen. Die Anmeldefrist (7. letzter Montag vor dem Urnengang) soll erst nach den Gemeinderatswahlen enden. Werden stille Wahlen angestrebt, hängt die Sitzverteilung jeweils vom Ausgang der Gemeinderatswahlen ab.
- Die Wahl des **Vizepräsidiums** kann erst nach den Gemeinderatswahlen stattfinden, da der Vizepräsident/die Vizepräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen ist (§ 130 des Gemeindegesetzes und § 17 VpR). Achten Sie deshalb darauf, dass die Anmeldefrist für die Beamtenwahlen erst nach den Gemeinderatswahlen endet.
- Die Wahldaten, Anmeldefristen und Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren (mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl, § 32 Abs. 2 GpR). Ebenfalls zu publizieren ist das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen.
- Sofern Demissionen für Ämter **mit Wählbarkeitsvoraussetzungen** vorliegen, sind diese zusammen mit der Publikation der Termine öffentlich auszuschreiben.